

§6

(1) Der Ministerrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich errichten.¹⁰

(2) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteilich zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(3) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich nehmen an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

(4) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich leiten innerhalb der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik die ihnen anvertrauten Geschäftszweige selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

§7

Die Regierung wird ermächtigt und beauftragt, ihre Struktur den Erfordernissen der Wirtschaftspläne durch eigene Entschließungen anzupassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. November 1950 über

10. Hierzu die VO über die Bildung des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft vom 26. 11. 1953 (GBl. S. 1180), abgedruckt in Teil II unter Ziff. 6, und den Beschluß über die Verbesserung der Anleitung der örtlichen Räte und die Unterstellung der Hauptabteilung örtliche Räte vom 4. 10. 1956 (GBl. I S. 853), abgedruckt in Teil II unter Ziff. 28.